

Unternehmenssatzung

für das Kommunalunternehmen

„VILSBIBURGER KOMMUNALUNTERNEHMEN“

Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Vilsbiburg

vom 14.04.2008

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL 1998, S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl 2007, S. 271) erlässt die Stadt Vilsbiburg folgende Satzung.

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das *VILSBIBURGER KOMMUNALUNTERNEHMEN* ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Vilsbiburg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „VILSBIBURGER KOMMUNALUNTERNEHMEN“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Vilsbiburg. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „VibKo“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Vilsbiburg.
- (4) Das Stammkapital beträgt 5.000.000,00 EUR.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) *Aufgabe des Kommunalunternehmens ist der Erwerb von Grundstücken und die Durchführung kommunaler Baumaßnahmen sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung der eigenen Immobilien und der bebauten und unbebauten Grundstücke der Stadt Vilsbiburg.*

Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (2) Die Übertragung dieser Aufgaben erfolgt jeweils durch eine gesonderte Zweckvereinbarung.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§ 5 bis 7). Sie geben sich, sofern gesetzlich vorgeschrieben, jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 2 *Mitgliedern*.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Bestellung kann auch für eine kürzere Zeit erfolgen. Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben. Die vorstehenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung des Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Vilsbiburg haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) Der Vorstand ist auch zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD.
- (9) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.
- (10) Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und übrigen 6 Mitgliedern. *(Für die übrigen Mitglieder können Vertreter bestellt werden.)*
- (2) *Mindestens jeweils 1 Mitglied wird auf Vorschlag des TSV Vilsbiburg e.V. und der Roten Raben Vilsbiburg e.V. bestellt.*
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.
- (4) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Stadt Vilsbiburg.
- (5) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats (sowie deren Vertreter) werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.
- (6) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein
 1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind
- (7) Der Verwaltungsrat hat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung von 25 EUR je Sitzung. Sie ist vierteljährlich zahlbar.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung oder Zweckvereinbarungen übertragenen Aufgabenbereichs,

2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder,
 3. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8),
 4. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 6. Bestellung des Abschlussprüfers,
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
 8. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Vilsbiburg,
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
 10. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 EUR überschreiten,
 11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahmen von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,
 12. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben, ab einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Kommunalunternehmens beinhalten, ebenfalls ab einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR, bei Verträgen, die eine längere Vertragslaufzeit aufweisen, gilt eine Wertgrenze von jährlich 20.000,00 EUR.
- (4) *Der Stadtrat der Stadt Vilsbiburg kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates bei der Entscheidung über den Wirtschaftsplan eines Kalender-/Wirtschaftsjahres Weisungen erteilen, wenn im Wirtschaftsplan Investitionen von insgesamt mehr als 750.000,00 EUR oder Einforderungen von Stammkapital und Kreditaufnahmen von mehr als 750.000,00 EUR vorgesehen sind.*
- (5) *Unaufschiebbar Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.*
- (6) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindesten ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „VILSBIBURGER KOMMUNALUNTERNEHMEN“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Vilsbiburg, durch den Vorstand.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.



- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Vilsbiburg zuzuleiten.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.

§ 11

Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Vilsbiburg über.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens werden in den amtlichen Nachrichten der Stadt Vilsbiburg veröffentlicht.

§ 14

Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am *01. Mai 2008*. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

gez.

Helmut Haider
Erster Bürgermeister